

Vontobel 3a Vorsorgestiftung

Anlagereglement

1. Allgemeines

Dieses Reglement legt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften die Grundsätze und Richtlinien fest, die bei der Anlage und Verwaltung des Vorsorgevermögens der Vontobel 3a Vorsorgestiftung (nachfolgend: Stiftung) zu beachten sind.

2. Vermögensverwaltung

Die Verwaltung des Vermögens richtet sich nach Artikel 5 der Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen vom 13. November 1985 (BVV 3).

3. Organisation und Aufgabenverteilung

Der Stiftungsrat ist verantwortlich für die Anlage und Verwaltung des Vermögens der Stiftung. Er delegiert die Befugnis, im Rahmen dieses Reglements Anlageentscheide zu fällen, an eine oder mehrere Drittpersonen. Bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung der Drittpersonen ist gebührende Sorgfalt zu wahren.

Aufgaben und Pflichten des Stiftungsrates im Bereich der Anlagetätigkeit sind insbesondere:

- Palette der Anlageprodukte festlegen
- Überwachung der Vermögensanlage (insbesondere die Einhaltung der Anlagegrundsätze, Anlagebestimmungen und Anlagestrategien)

4. Vermögensanlage

4.1. Vorsorgekonto/-depot

Die Stiftung eröffnet ein auf den Vorsorgenehmer lautendes Vorsorgekonto/-depot bei der Bank Vontobel AG (nachfolgend Bank) und überträgt ihr die Konto-/Depotführung.

4.2. Wertschriftenanlage

Der Stiftungsrat legt fest, in welche Anlageprodukte (Strategien) investiert werden kann. Die Palette der Anlageprodukte ist im Anhang zum Anlagereglement (Produktinformationen Vontobel Volt 3a) der Vontobel 3a Vorsorgestiftung aufgeführt.

Die Wertschriften werden in ein von der Stiftung eröffnetes und auf den Vorsorgenehmer lautendes Vorsorgedepot bei der Bank eingebucht. Die Anlagen und die darauf anfallenden Erträge bilden Teil des Vorsorgeguthabens. Anfallende Depotführungsgebühren der Bank werden dem Vorsorgenehmer belastet.

Bei Vorliegen eines Auszahlungsgrundes gemäss Art. 3.1 des Vorsorgereglements der Stiftung sind die Wertschriften zu verkaufen und der Gegenwert an die vom Vorsorgenehmer zu nennende Bankverbindung zu überweisen. Die Bank kann dem Vorsorgenehmer anbieten, die Wertschriften in das freie Vermögen bei der Bank zu übertragen.

Sofern ein Auszahlungsgrund gemäss Ziffer 3.2. bis 3.5. des Reglements der Stiftung vorliegt, sind die Wertschriften zu verkaufen und der Gegenwert an die vom Vorsorgenehmer respektive der begünstigten Person oder der begünstigten Personen zu nennende Bankverbindung zu überweisen.

Für die Kursentwicklung der vom Vorsorgenehmer gewählten Anlagen übernehmen weder die Stiftung noch die Bank eine Verantwortung.

4.3. Anlagestrategie und Anlagepolitik

Die Stiftung delegiert die Aufklärungs- und Beratungspflicht gegenüber jedem einzelnen Vorsorgenehmer an die Bank.

Die Bank klärt im Auftrag der Stiftung die Risikobereitschaft und Risikofähigkeit des einzelnen Vorsorgenehmers ab und leitet daraus ein Risikoprofil ab. Basierend auf dem Risikoprofil des

Vorsorgenehmers schlägt die Bank dem Vorsorgenehmer eine passende Anlagestrategie vor und weist auf die mit der Anlagestrategie verbundenen Risiken hin. Der Vorsorgenehmer wählt im Rahmen seines Risikoprofils die von ihm gewünschte Anlagestrategie aus. Dabei kann er eine Anlagestrategie wählen, die passend zu seinem Risikoprofil ist, oder in Abweichung dazu eine risikoärmere Strategie wählen. Anlagestrategien, die ein höheres Anlagerisiko beinhalten, als es das ermittelte Risikoprofil vorsieht, können nicht gewählt werden.

Die Stiftung bietet dabei ausschliesslich Möglichkeiten an, das Vorsorgeguthaben im Rahmen der Anlagestrategien und der Anlagepolitik der Stiftung in Wertschriften zu investieren. Eine reine Cash-Lösung in Form eines Sparkontos bietet die Stiftung nicht an.

Der Vorsorgenehmer beauftragt die Stiftung, im Umfang seines Vorsorgeguthabens in die gewählte Anlagestrategie zu investieren.

Durch die Auswahl der Anlagestrategie erklärt sich der Vorsorgenehmer mit der Umsetzung dieser Anlagestrategie gemäss der jeweils gültigen Anlagepolitik der Bank einverstanden. Der Vorsorgenehmer bestätigt dadurch auch, dass er vor der Wahl der Anlagestrategie die Beschreibung der Anlagestrategien zur Kenntnis genommen hat und von der Bank über die Risiken aufgeklärt wurde.

4.4. Anlageinstruktionen

Der Vorsorgenehmer hat über eine Applikation / App der Bank einen digitalen Zugang zum Vermögensverwaltungsvertrag des auf ihn lautenden Vorsorgekonto/-depot bei der Bank und kann der Bank gemäss den von der Bank zur Verfügung gestellten Wahlmöglichkeiten im Rahmen der von ihm gewählten Anlagestrategie Anlageinstruktionen erteilen. Die vom Vorsorgenehmer gewählte Anlagestrategie wird eingehalten und die Anlagebegrenzungen gemäss Art. 4.5 dieses Reglements werden nicht überschritten. Darüber hinaus kann der Vorsorgenehmer keine weiteren Anlageinstruktionen geben.

Die Bank setzt die Anlageinstruktionen diskretionär um (d.h. die Auswahl der Anlageinstrumente und der geeigneten Gewichtung erfolgt durch die Bank). Der Vorsorgenehmer nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass die Bank nach eigenem Ermessen prüft, ob sie die Anlageinstruktionen umsetzen kann. Sodann anerkennt der Vorsorgenehmer, dass durch die Erteilung von Anlageinstruktionen die Umsetzung der Anlagepolitik der Bank unter Umständen eingeschränkt und daher die Vergleichbarkeit des Risiko-/Ertragsverhältnisses innerhalb der gewählten Anlagestrategie nicht gewährleistet ist.

Sofern der Vorsorgenehmer keine Anlageinstruktionen erteilt hat, führt die Bank den Vermögensverwaltungsauftrag gemäss dem jeweils aktuell gültigen Modellportfolio der gewählten Anlagestrategie bei der Bank aus.

Der Vorsorgenehmer bleibt so lange gemäss einer Anlageinstruktion investiert, bis er über die Applikation / App den Auftrag gibt, die Anlageinstruktion nicht mehr zu beachten oder eines der folgenden Ereignisse eintritt: (i) die Bank entscheidet, die jeweilige Anlageinstruktion nicht mehr umzusetzen, (ii) die Bank revidiert auf Grund aktueller Marktgegebenheiten ihre Risikoeinschätzung zur Anlageinstruktion, und in der Folge passt diese nicht mehr zum Risikoprofil des Vorsorgenehmers, (iii) die Allokation des Portfolios passt aufgrund von Marktbewegungen nicht mehr zur gewählten Anlagestrategie, (iv) der Vorsorgenehmer wechselt die gewählte Anlagestrategie und die ursprünglich gegebene Anlageinstruktion ist für die neue Anlagestrategie nicht mehr verfügbar oder (v) die Bank entscheidet aus anderen Gründen, dass die jeweiligen Investitionen gemäss einer Anlageinstruktion nicht mehr für die vom Vorsorgenehmer gewählte Anlagestrategie passen.

Die Bank informiert den Vorsorgenehmer in geeigneter Weise, falls ein Investment gemäss einer Anlageinstruktion beendet wird. In diesen Fällen wird die neu verfügbare Liquidität gemäss der Basisallokation angelegt.

4.5. Begrenzungen

Für alle Anlagearten gelten die Begrenzungen gemäss den Bestimmungen der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge per 1. April 1984 (BVV 2).

Gemäss BVV 2 gelten folgende Anlagebegrenzungen:

- a. 100 %: für Forderungen gegen Schuldner mit Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz, je Schuldner aber höchstens 10 %, wenn es sich nicht um Forderungen gegen den Bund, Pfandbriefzentralen, Versicherungseinrichtungen mit Sitz in der Schweiz oder in Liechtenstein, einen Kanton oder eine Gemeinde handelt;
- b. 50 %: für Grundpfandtitel auf Immobilien nach Artikel 53 Abs. 1 lit. c BVV 2; diese dürfen höchstens zu 80 % des Verkehrswerts belehnt sein. Schweizerische Pfandbriefe werden wie Grundpfandtitel behandelt;
- c. 30 %: für Immobilienanlagen, davon höchstens ein Drittel im Ausland;
- d. 50 %: für Aktien auf Ebene der Anlagekategorie;
- e. 5 %: für Aktien auf Ebene der einzelnen Gesellschaft;
- f. 30 %: für auf ausländische Währungen lautende Anlagen ohne Währungsabsicherung;
- g. 15 %: für alternative Anlagen.

Erweiterungen nach Art. 50 Abs. 4 BVV 2 sind für einzelne Anlagestrategien im Rahmen des Stiftungsreglements zugelassen. Sofern Sicherheit, Risikoverteilung, Risikofähigkeit und Risikobereitschaft eingehalten werden, dürfen die oben aufgeführten Kategorien c) auf Ebene des einzelnen Vorsorgeportfolios sowie auf Ebene der Stiftung um absolut je 20 %, die Kategorie d) um absolut 50 %, die Kategorie e) um absolut 10% und die Kategorie f) um absolut 30% überschritten werden.

4.6. Integrität und Loyalität der Vermögensverwaltung

Der Stiftungsrat sowie alle mit der allfälligen Verwaltung oder Vermögensverwaltung betrauten Personen müssen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten. Sie unterliegen zudem der treuhänderischen Sorgfaltspflicht und müssen die Interessen der Versicherten wahren. Sie sorgen dafür, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse kein Interessenkonflikt entsteht.

Die Stiftung darf nur Personen und Institutionen mit der Anlage und Verwaltung ihres Vorsorgevermögens betrauen, welche dazu befähigt und so organisiert sind, dass sie für die Einhaltung der gesetzlichen Integritäts- und Loyalitätsvorschriften gemäss Art. 48f – 48l BVV 2 Gewähr bieten. Die Stiftung überwacht deren Einhaltung.

Eigengeschäfte sind zugelassen, sofern solche Geschäfte nicht im Sinne von Art. 48j BVV 2 missbräuchlich sind. Personen, die in die Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung involviert sind, müssen im Interesse der Stiftung handeln und dürfen insbesondere nicht die Kenntnis von Aufträgen der Stiftung zur vorgängigen, parallelen oder unmittelbar danach anschliessenden Durchführung von gleichlaufenden Eigengeschäften (Front- / Parallel- / After Running) ausnützen.

Die von der Stiftung abgeschlossenen Rechtsgeschäfte müssen marktkonformen Bedingungen entsprechen. Bei bedeutenden Geschäften mit Nahestehenden müssen Konkurrenzofferten eingefordert werden. Dabei muss über die Vergabe vollständige Transparenz hergestellt werden.

Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung der Stiftung betraut sind, müssen die Art und Weise der Entschädigung und deren Höhe eindeutig bestimmbar in einer schriftlichen Vereinbarung festhalten. Sie müssen der Stiftung zwingend sämtliche Vermögensvorteile abliefern, die sie darüber hinaus im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die Stiftung erhalten.

Personen, die im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit bei der Stiftung persönliche Vermögensvorteile erlangen, haben dies in einer schriftlichen Erklärung zuhanden des Stiftungsrates jährlich offen zu legen. Beim Stiftungsrat erfolgt diese Offenlegung gegenüber der Revisionsstelle.

Bagatell- und übliche Gelegenheitsgeschenke von höchstens CHF 200 pro Fall und CHF 1'000 pro Jahr und Geschäftspartner sind nicht offenlegungspflichtig.

4.7 Ausübung von Aktienstimmrechten und Berichterstattung

Die Aktionärsrechte – sofern solche überhaupt ausgeübt werden können – werden im Interesse der Versicherten wahrgenommen. Dabei orientiert sich die Stiftung an anerkannten Grundsätzen einer guten Unternehmensführung.

5. Bilanzierungsvorschriften

Die Anlagen werden gemäss Artikel 48 BVV 2 und den Fachempfehlungen Swiss GAAP FER 26 zum Marktwert bewertet. Die Bewertung erfolgt in der Regel per 31. Dezember eines Kalenderjahres.

6. Inkrafttreten

Dieses Anlagereglement tritt gemäss Stiftungsratsbeschluss per 13. August 2020 in Kraft.

Zürich, 13. August 2020

Stiftungsrat der Vontobel 3a Vorsorgestiftung